

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

**Zustellung per Mail**

[Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch](mailto:Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch)

Eidgenössisches Departement  
des Innern EDI

Luzern, 12. November 2019

Protokoll-Nr.: 1206

**Registerwesen. Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. August 2019 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG) Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlauben uns die folgenden Bemerkungen:

**1. Allgemeines**

Wir haben bereits im Rahmen unserer Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) die angestrebte systematische Verwendung der AHV-Nummer begrüsst und darauf hingewiesen, dass dies einem grossen Bedürfnis der kantonalen Verwaltungen entspricht und zu einer Vereinfachung der Verfahren beiträgt. Das Gleiche gilt für den Entwurf des Adressdienstgesetzes. Öffentliche Verwaltungen sind bei fast allen Tätigkeiten auf eine eindeutige Identifikation der betroffenen Person und die Kenntnis ihres Wohnsitzes angewiesen. Da es heute nicht möglich ist, den Wohnsitz und die Adresse einer Person kantonsübergreifend zu beziehen oder schweizweit festzustellen, wo eine Person zu einem bestimmten Zeitpunkt angemeldet ist und war, ergeben sich für viele Verwaltungsabläufe Probleme. Abklärungen zur Adresse einer Person sind umständlich und zeitaufwändig. Die heutige Situation macht es für die öffentlichen Verwaltungen nicht einfach, Dokumente wie beispielsweise Rechnungen, Mahnungen, Vorladungen zuzustellen oder Abklärungen zu tätigen. Wir begrüssen deshalb die Schaffung eines nationalen Adressdienstes und teilen die Ansicht, dass ein solcher dazu beiträgt, administrative Prozesse zu vereinfachen und Aufgaben effizienter wahrzunehmen.

## 2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

### *Artikel 4 ADG    Inhalt des Informationssystems und Quelle der Daten*

- **Quelle der Daten und Datenaktualität**  
Mit der Verwendung der vierteljährlichen Datenlieferungen an die Statistik als Datenbasis können die Informationen zum Zeitpunkt einer Abfrage bis zu vier Monate alt sein. In einer solchen Zeitspanne ändern sich z.B. im Kanton Luzern adressrelevante Informationen bei ungefähr sieben Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner durch Geburten, Todesfälle, Zuzüge, Wegzüge und Umzüge innerhalb der Gemeinden. Dabei sind Datenkorrekturen noch nicht eingerechnet. Es ist aus unserer Sicht fraglich, ob der nationale Adressdienst auf dieser Basis den erwarteten Nutzen tatsächlich entfalten kann. Die bisherigen Erfahrungen mit der Verwendung von ebenfalls nicht tagesaktuellen Adressinformationen durch die Schweizerische Erhebungsstelle für die Radio- und Fernsehgebühr (Serafe AG) zeigen, dass die Verwendung von suboptimalen Datenbeständen in Massengeschäften schnell zu grundsätzlicher Kritik und zu einem Vertrauensverlust führen kann. Es wäre schade, wenn das Vertrauen in den im Grunde sehr sinnvollen nationalen Adressdienst aufgrund mangelnder Datenaktualität von Beginn an angezweifelt würde. Wir würden es daher begrüßen, wenn die im erläuternden Bericht erwähnte Möglichkeit, den "NAD so weiterzuentwickeln, dass auch aktuelle Daten bearbeitet werden können" (S. 39) bereits beim Start und nicht erst als spätere Weiterentwicklung vorgesehen wird.
  
- **Inhalt des Informationssystems**  
Die in Artikel 4 Absatz 1 ADG genannten Inhalte reichen aus unserer Sicht für gewisse ebenfalls im Gesetz genannten Anforderungen oder Abfragemöglichkeiten nicht aus.
  - **Artikel 7 Absatz 1b und Absatz 2 ADG:** Es sollen Personen in einem geografischen Bereich gesucht werden können. Im erläuternden Bericht wird dazu präzisiert, dass die Suche "über eine Adresse, einen oder mehrere Gebäudeidentifikatoren nach dem GWR, einen Ort gemäss einer amtlichen geografischen Bezeichnung oder die Koordinaten eines geografischen Vielecks durchgeführt werden" (S. 32) könne. Die Gebäudekoordinaten – welche für die Suche unerlässlich sind – sind jedoch nicht Teil der Informationen gemäss Artikel 4 Absatz 1 ADG. Wir beantragen daher eine entsprechende Ergänzung von Artikel 4 Absatz 1 ADG.  
Artikel 8 Absatz 2 ADG: Bei Personen, die den Zugriff auf ihre Daten aufgrund Bundes-, Kantons- oder Gemeinderecht gesperrt haben, soll das Informationssystem melden, dass ihre Daten nicht im System gespeichert seien. An die Statistik werden die Daten sämtlicher Einwohnerinnen und Einwohner übermittelt, ungeachtet von etwaigen Sperrvermerken in den Einwohnerkontrollen. Sperrvermerke sind auch nicht Teil der Datenlieferungen für die Statistik und damit auch nicht Teil der Informationen gemäss Artikel 4 Absatz 1 ADG. Entsprechend ist nicht ersichtlich, wie das System aufgrund der verfügbaren Information prüfen kann, ob bei einer Person ein Sperrvermerk vorliegt.

### *Artikel 5 ADG    Qualität der Daten im Informationssystem*

Wir sind der Auffassung, dass die für die Datenlieferung an die Statistik verlangte Datenqualität bereits hohe Anforderungen stellt und keine darüber hinausgehenden Qualitätsanforderungen gestellt werden sollten. Diesbezüglich erscheinen uns die Formulierungen im erläuternden Bericht zu Artikel 5 Absatz 1 ADG ("Die Qualität der Daten des NAD muss jedoch nicht höher sein als diejenige der Daten, die vom BFS nach dem RHG erhoben werden"; S. 29) in einem gewissen Widerspruch zur Formulierung von Artikel 5 Absatz 1 ADG zu stehen, wonach die Qualität der Qualität der Daten entsprechen muss, die das BFS gemäss dem Registerharmonierungsgesetz vom 23. Juni 2006 erhebt.

Zur Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten soll der Bundesrat das Verfahren regeln (Art. 5 Abs. 3 ADG). Im erläuternden Bericht wird dazu erwähnt, dass Hinweise auf Fehler von zugriffsberechtigten Behörden, Organisationen oder Personen an die Gemeinden gemeldet werden sollen. Grundsätzlich unterstützen wir einen solchen Prozess zur stetigen Verbesserung der Datenqualität. Zu bedenken ist allerdings, dass eine Rückmeldung nur zu aktuellen Datenbeständen Sinn macht (siehe dazu Bemerkungen zu Art. 4 ADG). Bei grosser Diskrepanz zwischen dem Datenbestand im Informationssystem des NAD und jenem in den Einwohnerregistern der Gemeinden (tagesaktuell) ist zu befürchten, dass den Gemeinden viele – bloss vermeintliche – Fehler zurückgemeldet würden, welche unnötigen Abklärungsaufwand erzeugen.

#### *Artikel 12 ADG Gebühren und Aufteilung der Kosten*

Wir befürworten grundsätzlich die Erhebung einer Gebühr für die Nutzung des Adressdienstes. Richtig ist auch, dass eine möglichst einfache Regelung angestrebt wird. Diese müsste allerdings sicherstellen, dass alle Stellen, welche wesentlich an der Datenbeschaffung und Qualitätssicherung für den Adressdienst beteiligt sind, von der Entrichtung einer Gebühr ausgenommen sind. Es ist daher zwar richtig, dass die Gemeinden als primäre Datenquelle keine Gebühren für die Nutzung entrichten müssen. In Kantonen mit kantonalen Einwohnerplattformen und zentraler Datenlieferung an die Statistik beispielsweise müssten jedoch auch die für die Führung dieser Register zuständigen Stellen von der Gebühr befreit werden. Hier leisten die Kantone ebenfalls einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung. Dies rechtfertigt es, die Kantone – wie die Gemeinden – von der Grundgebühr zu befreien. Zudem müsste sichergestellt werden, dass auch allfällige weitere Stellen, die aufgrund Artikel 4 Absatz 2 ADG zur Datenlieferung bestimmt werden können, ungeachtet der föderalen Ebene von der Gebühr befreit werden.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker  
Regierungsrat

